**Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей**
**часть неоффиціальная.**

**Livländische Gouvernements-Zeitung.**
**Nichtofficieller Theil.**

**Понедѣльникъ**, 26. Іюня 1861. **№ 71.** **Montag**, den 26. Juni 1861.



## Zur Verständigung über die Reorganisation der Gymnasien in den Ostseeprovinzen und das neueingeführte Siebenclassensystem.

(Fortsetzung.)

Als die Zeit gekommen war, die Zeit der Renaissance, da erwachte der in den Trümmern seiner Werke geborgene Lebenskeim des antiken Geistes, und der triebkräftige Saamen befruchtete den aufthauenden Boden des neuen Europa, und eine noch herrlichere Sonne als die des „leuchtenden Himmels von Hellas" strahlt Gedeihen herab, mit dem strengen Lichte der Wahrheit unterscheidend den Weizen für des Herrn Scheuer von dem wuchernden Unkraut. Auf diesem Boden entstand, entfaltete sich und reifte heran unsere neueuropäische Cultur, ein Product aus dem durch den Segen des Evangeliums geweihten Bunde griechischer Bildung mit dem kraftstrotzenden Rohstoff der neuen Völker. So ist es gekommen, daß „wir am Ende es gar so herrlich weit gebracht", aber unser ganzes Culturleben, Literatur, Kunst und Wissenschaft ist und bleibt durchwebt und durchwachsen mit den geistigen Schlingfäden griechischen Gedankenstoffes und griechisch-römischer Formen, und nur derjenige, welcher durch dieses Labyrinth die Gedankenpfade zurückverfolgen kann aufwärts bis zu ihren Wurzeln, welchem der geschichtliche Causalnexus deutlich und durchsichtig ist, nur der ist orientirt und heimisch im geistigen Kosmos, oder kann es werden, nur der ist ein Wissender in der Wissenschaft und nicht ein bloßer Nachtreter und Handlanger. Könnte es geschehen, daß wir die ererbten Reichthümer herausgeben müßten, den gesammten Schatz fruchtbarer Ideen, die in Hellas erzeugt oder von Hellas uns überliefert worden sind, ausscheiden müßten, so würde der entfugte zusammengesetzte Coloß unseres Culturbau's in Trümmer auseinanderfallen. Kann das auch nicht so und nicht in einem Tage sich ereignen, so würde doch, wenn je unsere Ritter vom Geist, die Hüter und Mehrer unserer modernen Wissenschaft, die Zauberworte vergäßen, die jenen Bau ins Dasein gerufen haben, wenn sie jenen Bund nicht stets wieder erneuern, ein jeder im bildungsfähigen Alter die Milch der alma mater einsaugen, so würde dann dieser Bau gar bald in sich selbst zerfallen. Denn es ist ja nicht ein Bau von Steinen, sondern ein geistiger, den jede Generation in sich aufs Neue aufzurichten hat: was würden die Ballen bedruckten Papier's denen nützen, die das Lesen und Verstehen verlernt hätten? So muß denn jeder einzelne, der zu mündigem Bewußtsein gelangen und fruchtbringend mitwirken will in der Gemeinschaft der Geister, jenen Hieros Gamos nachfeiernd in sich erleben und die Vorweihe der Intelligenz empfangen in dem Tempel der Humanitätschule. In der begeisterungsvollen Pfingstzeit der Renaissanceepoche sind unsere humanistischen Gymnasien geboren und mit der wachsenden Cultur sind auch sie herangewachsen. Sie sind jetzt nicht bloß griechisch-lateinische Schulen, sie sind mehr, aber sie sind es und müssen es sein.

Die Begriffbestimmung des Gymnasiums, zu der wir jetzt, die angedeuteten Gedanken in strengerer Form zusammenfassend, vorgehen wollen, muß wieder an die oben formulirte Definition seiner socialen Berufsstellung anknüpfen. Es wurde gesagt, das Gymnasium sei die Vorschule zur Wissenschaft, die grundlegende Schule für die künftigen Träger der allgemeinen Intelligenz. Alle unsere Wissenschaft, die gesammte moderne Cultur ist erwachsen auf dem Boden der Tradition des Alterthums, unter dem bedingenden, ins Unendliche fortwirkenden Einfluß der beiden culturhistorischen Potenzen Christenthum und Humanismus. Die genetischen Grundbedingungen der allgemeinen Geistesbildung müssen aber auch die Grundbedingungen der Bildungsschule, die primären und fundamentalen Factoren der Bildung eines jeden individuellen Geistes sein, welcher an der allgemeinen Intelligenz vollbewußt und in lebendigem organischem Zusammenhang participiren soll. Also müssen, wie sie es sind, christliche Religion und classische Literatur der fundamentale Hauptbildungsstoff, der eigentliche vitale Stoff der Bildungsschule oder des Gymnasiums sein. In ihnen beruht das innerste Wesen des Gymnasiums, und das Gymnasium ist, um es mit dem gefeierten Ausdruck eines geistreichen Theologen der Gegenwart zu definiren: „eine welthistorische griechisch-römische Humanitätschule, geweiht und geheiligt durch das christliche Bekenntniß." Gottes Wort und das Erbe unserer geistigen Väter, Evangelium und classisches Alterthum sind es vor allen, die an jedem die Bildungsschule durchmachenden jungen Geiste zur vollen Wirksamkeit gebracht werden müssen: das erstere nicht nur durch die bevorzugte Stellung, die dem Unterricht in der Glaubenslehre und der Geschichte des Reiches Gottes eingeräumt wird, sondern indem sein Geist, der Geist des Glaubens und der Liebe den gesammten Unterricht weihend durchdringt, durchleuchtet und umweht, gleichsam der Athmungsstoff der Schule ist; der altclassische Sprach- und Literaturstoff aber als das mehr substanzielle Hauptbildungsmittel, als der plastische (gleichsam muskelbildende) Nahrungsstoff für den Geist, der dem Geist Gestalt giebt seiner Bewegung Regel und Ebenmaß, sie nach jeder Richtung — weil er eben überallhin führt, mit Allem zusammenhängt — anregt und übt. Der classische Sprachunter-

richt ist das vorzugsweise propädeutische Moment in der propädeutischen Schule, er vorzüglich gewährt und unterhält durch die mannigfaltigste stetige Anregung der Seelenkräfte im weitesten Umfang (in engerem durch die Mathematik wirksam ergänzt) jene Gymnastik des Geistes, welche der Name des Gymnasiums als seine wesentlichste Function kennzeichnet, — er ist das Gymnasium im Gymnasium. Darum bilden auch die alten Sprachen den festen und gewichtigen Kern, den centralen Stoff in dem System der Gymnasialdisciplinen, müssen ihr gebührendes relatives Uebergewicht behaupten, das sich auch durch die größere Extension, dadurch daß sie vor den einzelnen der übrigen durch größere Stundenzahl bevorzugt sind, manifestirt.

(Forts. folgt.)

---

**Bis zum 27. Juni sind in Riga 781 Schiffe angekommen und 599 ausgegangen.**

---

Der Druck wird gestattet. Riga den 26. Juni 1861. Censor C. Alexandrow.

---

## Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 14. Juni 1861.

| | |
|---|---|
| pr. 20 Garnitz. | |
| Buchweizengrütze - - - - | — — |
| Hafergrütze - - - - - - - | — — |
| Gerstengrütze - - - - - - | — — |
| Erbsen - - - - - - - - - | — — |
| per 100 Pfund. | |
| Gr. Roggenmehl - - | — |
| Weizenmehl - - - - - | 5 4 25 — |
| Kartoffeln pr. Tschet. - | 1 25 40 |
| Butter pr. Pud - - - | 7 7 60 |
| Heu „ „ K. - - - | — — |
| Stroh „ „ „ - - - | — — |
| per Faden. | |
| Birken-Brennholz - - | 5 75 |
| Birken- und Ellern- - - | — — |

| | |
|---|---|
| Ellern- - - - per Faden | 5 4 75 |
| Fichten- - - - - - - - - | 4 — |
| Grehnen-Brennholz - - | — |
| Ein Faß Brandwein am Thor: | |
| ½ Brand - | 15 75 |
| ⅔ Brand - | 19 — |
| per Berkowez von 10 Pud. | |
| Reinhanf - - - - - - - - | — — |
| Ausschußhanf - - - - - - | — — |
| Paßhanf - - - - - - - - | — — |
| „ schwarzer - - - - | — — |
| Tors - - - - - - - - - | — — |
| Drujaner Reinhanf - - | — — |
| „ Paßhanf - - | — — |
| „ Tors - - - - | — — |

| | |
|---|---|
| per Berkowez von 10 Pud. | |
| Flachs, Kron- - - - - - | 44 |
| „ Wrack- - - - - - | 40 |
| Hofs-Dreiband - - - - - | 38 |
| Livländ. „ - - - - - | 35 36 |
| Flachshede - - - - - - - | — — |
| Lichttalg, gelber - - - - | — — |
| „ weißer - - - - | — — |
| Seifentalg - - - - - - - | — — |
| Talglichte per Pud - - | 6 — |
| per Berkowez von 10 Pud. | |
| Seife - - - - - - - - - - | 38 — |
| Hanföl - - - - - - - - | — — |
| Leinöl - - - - - - - - - | 34 — |
| Wachs per Pud - - - - | 15½ 16 |

| | |
|---|---|
| per Berkowez von 10 Pud | |
| Stangeneisen - - - - - | 18 21 |
| Neshinscher Taback - - | — — |
| Bettfedern - - - - - - - | 60 115 |
| Knochen - - - - - - - - | — — |
| Pottasche, blaue - - - | — — |
| „ weiße - - - | — — |
| Säeleinsaat per Tonne | — — |
| Thurmsaat per Tschet. - | — — |
| Schlagsaat 112 ℔ - | — — |
| Hanfsaat 108 ℔ - - - | — — |
| Weizen à 16 Tscht. - | — — |
| Gerste à 16 „ - | — — |
| Roggen à 15 „ - | — — |
| Hafer à 20 Garz. - | 1 25 30 |

## Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

### Wechsel- und Geld-Course.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 3 Monate | — | 170 | Cs. H. C. | per 1 Rbl. S. |
| Antwerpen | 3 Monate | — | — | Cs. H. C. | |
| dito | 3 Monate | — | — | Centimes | |
| Hamburg | 3 Monate | — | 30 9/16 | S.H.Bo. | |
| London | 3 Monate | — | 34 3/16 | Pence St. | |
| Paris | 3 Monate | — | — | Cent. | |

| Fonds-Course. | Geschlossen am 29. | 30. | 31. | Verkäuf. | Käufer. |
|---|---|---|---|---|---|
| 6 pCt. Inscriptionen pCt. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 do. Russ.-Engl. Anleihe | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4½ do. dito dito dito pCt. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl. | 99½ | „ | „ | 100 | 99½ |
| 5 pCt. dito 3. & 4. do. | „ | „ | „ | „ | 96¼ |
| 5 pCt. dito 5te Anleihe | „ | 99 | „ | „ | 98¾ |
| 5 pCt. dito 6te do. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. dito Hope & Co. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. dito Stieglitz & Co. | „ | „ | „ | „ | 87½ |
| 5 pCt. Reichs Bank-Billete | 99¼ | 99½ | „ | „ | 99 |
| 5 pCt. Hafenbau-Obligat. | „ | „ | „ | „ | „ |

| Fonds-Course. | Geschlossen am 29. | 30. | 31. | Verkäuf. | Käufer |
|---|---|---|---|---|---|
| Livl. Pfandbriefe, kündbare | „ | „ | „ | 99½ | 99 |
| Livl. Pfandbriefe, Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| Livl. Rentenbriefe . . . . | „ | „ | „ | „ | „ |
| Kurl. Pfandbriefe, kündb. | „ | „ | „ | „ | „ |
| Kurl. dito Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| Ehst. dito kündbare | „ | „ | „ | „ | „ |
| Ehst. dito Sieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. Poln. Schatz-Oblig. | „ | „ | „ | „ | „ |
| Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe | „ | „ | „ | „ | „ |
| Bankbillete - - - - - - - - | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig. | „ | „ | „ | „ | |
| Actien-Preise. | | | | | |
| Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125: | „ | „ | „ | „ | „ |
| Gr. Russ. Bahn, volle Ein- | | „ | „ | „ | „ |
| zahlung Rbl. - - - - | „ | „ | „ | „ | „ |
| Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½ | „ | „ | „ | „ | „ |
| Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25 | „ | „ | „ | „ | „ |
| dito dito dito Rbl. 50 | „ | „ | „ | „ | „ |

---

## Angekommene Fremde.

Den 26. Juni 1861.

Stadt London. Hr. Secretair Schmidt nebst Gattin und Fräul. Puttrock von Mitau; HH. Kaufleute Arnholz, Lesser, Heinrichsen und Kaplan aus dem Auslande; Hr. Ingenieur Barth von St. Petersburg; Hr. Baron Schlippenbach von Mitau; Hr. Kaufmann Seligmann von Reval.

Hotel dn Nord. Hr. Graf Kaiserling nebst Familie von St. Petersbnrg; Hr. dimitt. Obrist Baron Budberg von Berlin; Hr. Legationsrath Weiß von Stakenfels aus dem Auslande; Hr. Rittmeister Samtzky von St. Petersburg; Frau von Krosseikowsky nebst Schwester von Dünaburg; HH. Candidaten Kahlenberg und Jürgensohn von Mitau; HH. Ingenieure Gambb und Porter aus England; HH. Kaufleute Kreutzer, Hankel und Braus, Hr. dimitt. General Bornemann nebst Familie von St. Petersburg.

Hr. Tit.-Rath Treuer von Kowno und Hr. Obrist Smirnow von Dünaburg, log. im Wiegandschen Hause.

## Fleischtaxe für das Rigasche Knochenhauer - Amt, beim Verkauf des Rindfleisches nach Gewicht
für die Monate Juni, Juli und August 1861.

Die besten Stücke, als: vordersten Rippenstücke, hohle Seite, Schwanzstück, Schamrippen, inneres Sackstück, Bruststück, kurzes Bruststück, Rinderbraten und das Mittel-Rippenstück, für ein Pfund

**a) von gemästetem Vieh** . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 12½ K. S.

**b) von ungemästetem Vieh** . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 7 „ „

Die schlechten Stücke, als: Dickstücke, Lappen, Hals- und lange Bruststücke, halbe und ganze Lenden, Piepknochen, Hack-, Bein- und Kluft-Stücke, ohne Unterschied des Viehes, für ein Pfund

**a) von gemästetem Vieh** . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 10 „ „

**b) von ungemästetem Vieh** . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 6 „ „

Die Ueberschreitung der in der vorstehenden, obrigkeitlich angeordneten Fleischtaxe festgesetzten Fleischpreise beim Verkauf wird den hiesigen Knochenhauermeistern bei Androhung der im §1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe untersagt.

---

# Bekanntmachungen.

# Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redactio der Gouvernements-Zeitung und in der Gou vernements-Typographie; Auswärtige habe ihre Annoncen an die Redaction zu sende

№ 66. Riga, Montag, den 26. Juni 1861


## Angebote.



Auf dem Gute **Stomersee** sollen ca. **50 Stück Rindvieh-Stärken u. junge Kühe** aus freier Hand verkauft werden. Nähe Auskunft ertheilt **Die Gutsverwaltung**.
(3 mal 20 Kop.)

Bestellungen auf

# Maschinen und Acker-Geräthe

aus der Fabrik von

## Ransomes & Sims, Ipswich (England),

deren auch in Russland verbreitetes Renommée auf der St. Petersburger September-Austellung sich wiederu hervorhebend bewährt hat, nehme ich entgegen, und habe ein **Muster-Sortiment zur Ansicht**. Di Fabrik liefert **feststehende** und **transportable Dampfmaschinen, Dampf-** un **Göpel-Dreschmaschinen, Mehlmühlen, Kreissägen, Windigungs-** u. **Häcksel-Maschinen** mit Sicherheits-Hebel, **Quetschmühlen, Hafer-Quetschen, Oelkuchenbrecher, Göpel, Extirpatore, Eggen, Pflüge, Walzen, Heuwenden, Schleppharken,** irgend welche Pläne und Transmissionen etc. Die meisten Ab nutzungen lassen sich leicht durch vorräthige Ersatzstücke wiederherstellen. Lieferungen von Belang kann ei Mechaniker aus der Fabrik beigegeben werden, zum Aufstellen der Maschinen und Unterrichten von Arbei tern; auch sonst werden auf Verlangen Monteure gestellt und die Besorgung der Reparaturen übernommen.

Auf die renommirten breitwürfigen und Reihen-Säe-Maschinen von James Smyth & Sons, deren auch ein Paar zur Ansicht sind, nehme ich ebenfalls Aufträge entgegen.

**P. van Dyk,**

Riga, grosse Schmiedestrasse, Haus Hartmeyer, neue Nr. 11.

## Nachfrage.

### Auf sichere landische Hypothek

werden verschiedene, größere u. kleinere Capitalien gesucht durch den Hofgerichts-Advocat **Burchard v. Klot**
(3 mal 20 Kop.)

## Anzeige für Liv- und Kurland.

# Malz- u. Getraide-Darrbleche

liefert die Fabrik von **Hr. Hecker** zu **Ilgezeem** bei **Riga**.

Redacteur Klingenberg.


Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.


ПРИЛОЖЕНИЕ

**Лифляндскія Губернскія Вѣдомости**

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ По...ыхъ Конторахъ.



**Livländische Gouvernements-Zeitung.**

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

**№ 71.** Понедѣльникъ, 26. Іюня — Montag, 26. Juni **1861.**

## ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

### Отдѣлъ общій.

#### ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія требованія или наслѣдственныя притязанія на имущество, оставшееся послѣ умершаго второй гильдіи купца Рихарда Вольдемара Штольцера и на торговлю его состоящую подъ фирмою „Р. Штолцеръ и Комп.", съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 19. Декабря 1861 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузъ, 16. Іюня 1861.

№ 299. 3

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго торговаго прикащика Александра Бинемана, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, со дня сей публикаціи и не позднѣе 8. Декабря 1861 г.; въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ сво-

## Officieller Theil.

### Allgemeine Abtheilung.

#### Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns 2. Gilde Richard Woldemar Stoltzer und dessen unter der Firma „R. Stoltzer & Co." bestehenden Handlung irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 19. December 1861 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 299. 3

Riga-Rathhaus den 18. Juni 1861.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen ehemaligen Handlungs-Commis Alexander Bienemann irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 8. December 1861, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren

ими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 288. 3
Рига въ Ратгаузѣ, 8. Іюня 1861 г.

За лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь А. Блуменбахъ.

Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.
Riga-Rathhaus, den 8. Juni 1861.
Nr. 288. 3

Für den Livl Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath B. Poorten.
Aelterer Secretair A. Blumenbach

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
часть оффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

## Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Preußische Unterthan Maurergesell Gottfried Schmidt die Anzeige gemacht hat, daß er seinen vom Wilnaschen Gouvernements-Chef am 7. April d. J. ihm ertheilten Aufenthaltspaß verloren habe, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom stellv. Livländischen Civil-Gouverneur beauftragt, ihm den erwähnten Aufenthaltspaß im Ermittelungsfalle einzusenden, mit den etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 4527.

## Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Da die in diesem Jahre beabsichtigten Bauten im Hause der Livländischen adligen Credit-Societät hierselbst eingetretener unvorhergesehener Umstände wegen ausgesetzt werden müssen, so wird von der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät mit Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 19. Mai d. J. sub Nr. 862 in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 29. Mai d. J., Nr. 60, hiemit bekannt gemacht, daß sowol die Ober-Direction, als auch die lettische Districts-Direction in diesem Jahre wie gewöhnlich erst am 10. Juli werden geschlossen werden.
Riga, den 22. Juni 1861. Nr. 1099.

* * *

Von dem Baltischen Domainenhof wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Herren Forstmeister des Livländischen Gouvernements von neuem mit Jagdbilleten versehen worden sind, durch welche in den Kronwäldern, gegen Erlegung einer Zahlung von 7 Rbl. für den Rigaschen und von 5 Rbl. für die übrigen Kreise des Gouvernements die Jagd nach den in den Billeten festgestellten Bestimmungen ausgeübt werden darf.

Der Verkauf der Jagdbillete findet gleichfalls bei der Forstabtheilung des Domainenhofes statt. Nr. 8307. 2
Riga-Schloß im Baltischen Domainenhofe, den 16. Juni 1861.

* * *

Am 18. April 1861 ist beim Werroschen Stadt-Magistrate corroborirt worden ein zwischen dem Werroschen Hausbesitzer Jaan Kann und dem Müller Joseph Jaegel am 15. April 1861 abgeschlossener Kaufcontract, mittelst dessen Ersterer dem Letzteren das ihm gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. 52 und jetzt sub Nr. 31 belegene Wohnhaus von Holz sammt Nebengebäuden, Garten und sonstigen Appertinentien für die Summe von siebenhundert und funfzig Rubel S. verkauft hat. Der Kaufcontract ist auf Stempelpapier zu einem Rubel achtzig Kop. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S., sowie an Krepostposchlin à 4% von der Kaufsumme dreißig Rbl. S. zur Kronscasse erhoben worden.
Werro-Rathhaus, den 27. April 1861.
Nr. 405. 2

* * *

Als gefunden sind eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden, nachstehende Sachen, als: 19 Rbl. S., ein Bund Flachs, ein Schreibzeug von Thon, 11 Pud Hanf und Flachs, altes Eisen, Radreifen, Stiefel, eine schwarze Tuchmantille, ein silberner Löffel, eine Schmandkanne, eine silberne Taschenuhr, ein Haararmband mit goldenem Schloß und ein goldener Cigarren-

halter. Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert sich binnen 6 Wochen a dato bei der Polizei-Verwaltung zu melden. Nr. 2170. 2
Riga, den 16. Juni 1861.

## Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Maria Christine Frey geb. Baronesse von Krüdener, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das der Supplicantin zufolge eines von derselben in ehelicher Assistenz mit dem Eigenthümer des Gutes Saarahof, dimitt. Kirchspielsrichter Richard Friedrich Baron Ungern-Sternberg am 15. October a. p. abgeschlossenen, mit einem Additament vom 21. Januar d. J. versehenen und am 9. Februar d. J. corroborirten Kaufcontracts, für die Summe von 95,000 Rbl. S. eigenthümlich zugeschriebene, bisher zu dem im Saarahofschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gute Saarahof gehörige Hoflage Talli und an den mit selbiger zusammengekauften bisherigen Saarahofschen Hofes und Gehorchsland-Complex sammt einer Wassermühle, einem Kruge und sonstigen Appertinentien, ingleichen nebst Inventarium, — welcher Ländereien-Complex nebst der abgetheilten Hoflage Talli Supplicantin zu einem von Saarahof förmlich abzutheilenden selbständigen Rittergute unter der annoch obrigkeitlich zu bestätigenden neuen Benennung „Freyhof" zu constituiren beabsichtigt, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung der obgenannten bisherigen Saarahofschen Hoflage Talli und des zu derselben mitgekauften übrigen Ländereien-Complexes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, rücksichtlich deren auf dem Gute Saarahof ruhender Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Sophie Schmidt geb. Jürgens, wegen deren auf den obbezeichneten Saarahofschen Ländereien-Complex sammt der bisherigen Saarahofschen Hoflage Talli ingrossirten Obligationsforderung von zusammen 30,000 R. S. und des obbenannten Verkäufers dimitt. Kirchspielsrichters Richard Friedrich Baron Ungern-Sternberg rücksichtlich dessen contractlichen Kaufschillings-Residui von 55,000 Rbl. S., oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte unterm 15. October a. p. abgeschlossene Kaufcontract sammt Additament vom 21. Januar d. J. in allen Stücken für rechtskräftig anerkannt, und demzufolge die bisher zum Gute Saarahof gehörige Hoflage Talli und der mit selbiger zusammengekauften bisherigen Saarahofschen Hofes und Gehorsland-Complex sammt einer Wassermühle, einem Kruge und sonstigen Appertinentien, ingleichen nebst Inventarium, falls die obrigkeitliche Bestätigung und Constituirung dieses Ländereien-Complexes zu einem selbständigen Rittergute nachgewiesen werden würde, — als aus dem Hypotheken-Bestande des Gutes Saarahof völlig ausgeschieden, der Marie Christine Frey geb. Baronesse von Krüdener unter der Benennung „Freyhof" zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1901. 2
Riga-Schloß, den 30. Mai 1861.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. werden von dem Livländischen Hofgerichte auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten Mag. juris Carl Bienemann als gerichtlich ernannten Curators des Nachlasses der hierselbst zu Riga am 15. December a. pr. verstorbenen verwittweten Collegien-Assessorin Catharina Sophia Manelli geb. Hartmann, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die verstorbene verwittwete Collegien-Assessorin Catharina Sophia Manelli geb. Hartmann, modo deren Nachlaß, in specie an das im Besitz der Verstorbenen gewesene, auf den Namen der angeblich kinderlos vor defunctae verstorbenen Tochter derselben, weiland Collegien-Assessorin Nanette Leontine Popow geb. Manelli aufgetragene, allhier in der Stadt an der Königsstraße im 2. Quartier des 2. Stadttheils sub. Pol. Nr. 262 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich aufgefordert, sich a dato dieses Procalms innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Erb- oder sonstigen Ansprüchen und Forderungen entweder selbst oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ab-

lauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Erb- und sonstigen Ansprüchen und Forderungen an den obberegten Nachlaß und in specie an das obbezeichnete im Besitz der Verstorbenen gewesene, allhier in der Stadt an der Königsstraße sub Pol. Nr. 262 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 23. Mai 1861.

Nr. 1767. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Ihrer Excellenz der Frau General-Majorin Mathilde v. Schultz, geb. Baronesse Loudon und des Leon Baron Loudon, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das denselben zufolge eines mit den Erben des weiland dimittirten Kirchspielsrichters Carl Ferdinand von Radecki am 12. Januar d. J. abgeschlossenen und am 1. März d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 25,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Dünamündeschen Kirchspiele belegene Gut Wohlershof mit Witthardsholm, auch Oldenburghof genannt, sammt Appertinentien, mit Ausnahme jedoch des früher dazu gehört habenden, auf der Kronsspilwe am Happacksgraben, zwischen einem dem Magnushofschen, einem dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur und einem zu dem Gute Bolderaa gehörigen Heuschlage belegenen sogenannten Huddenheuschlages, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung besagten Gutes auf Supplicanten, sowie über die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion nachbenannter auf genanntes Gut annoch ruhender, jedoch nach Anzeige der Supplicanten in dem angeführten Betrage nicht mehr bestehender, sondern durch theilweise Abzahlungen reducirter Capitalquoten und dreier vollständig berichtigter und erloschener Schuldposten sammt den betreffenden Schulddocumenten, nämlich:

1) hinsichtlich der am 3. Februar 1788 für den Rathsherrn Georg Christian Scheimann ursprünglich ingrossirten 2500 Thl. Alb. sammt dem bezüglichen Documente, welche durch Abzahlung auf den Betrag von 1827 Rbl. S. Capital reducirt und im gegenwärtigen annoch valedirenden, von Supplicanten übernommenen Restbetrage von 1827 Rbl. S. jure cesso an die Gebrüder Carl Christoph und Samuel Ewald v. Lutzau gediehen sind,

2) hinsichtlich der am 10. Januar 1821 für Se. Excellenz den wirklichen Staatsrath und Ritter du Hamel ursprünglich ingrossirten 5342 Rbl. 40 Kop. S. sammt dem betreffenden Documente, welche durch Abzahlung auf den Betrag von 5000 Rbl. S. Capital reducirt und im gegenwärtigen annoch valedirenden, von Supplicanten übernommenen Capitalreste von 5000 Rbl. S. jure cesso an die verwittwete Gerthrud Johanna von Radecki geb. Vogel und den Carl Johann Friedrich von Radecki gediehen sind,

3) hinsichtlich der am 31. Juli 1823 für die Erben des Arrendators Erasmus Johannsen ingrossirten 1150 Rbl. S. sammt Document,

4) hinsichtlich der am 15. October 1829 für die hohe Krone ingrossirten Arrende des Löffertschen Heuschlages bis zum Betrage von 100 Rbl. S. sammt Schulddocument,

5) hinsichtlich der am 5. Juli 1835 für den weiland dimittirten Kirchspielsrichter Christian Friedrich Radecki ingrossirten 1000 Rbl. S. sammt dem Schulddocument,

oder irgend welche Forderungen aus den vorstehenden Posten oder den zu mortificirenden Documenten formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber der auf obgenanntes Gut ingrossirten und contractlich übernommenen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Wohlershof mit Witthardsholm, auch Oldenburghof genannt, sammt Appertinentien innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter Capitalquoten und Schuldposten sammt den bezüglichen Schulddocumenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Wohlershof mit Witthardsholm, auch Oldenburghof genannt, sammt Appertinentien, mit Ausnahme des obbezeichneten Huddenheuschlages, Ihrer Excellenz der Frau General-Majorin Mathilde von Schultz geb. Baronesse Loudon und dem Leo Baron Loudon zum gemeinschaftlichen Eigenthum adjudicirt, die obspecificirten Capitalquoten und Schuldposten für nicht mehr giltig erklärt, mor-

tificirt und delirt, zugleich aber der Bitte der Supplicanten gemäß an Stelle der oben sub 1 und 2 erwähnten, bis auf den Betrag von 1827 Rbl. S. und 5000 Rbl. S. mortificirten Capitalquoten neue Krepostdocumente, mit dem Vermerk der Cession des annoch valedirenden Restbetrages von 1827 und 5000 Rbl. S. resp. an die Gebrüder Carl Christoph und Samuel Ewald von Lutzau, sowie an die Gerthrud Johanna von Radecki geb. Vogel und den Carl Johann Friedrich von Radecki versehen, ausgereicht werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. Mai 1861.

Nr. 1873. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. füget das Dörptsche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach der Herr Collegien-Secretair Hans Diedrich Schmidt, als Bevollmächtigter des Herrn Dmitry von Ditmar nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von dem, dem gedachten Herrn Dmitri von Ditmar pfandbesitzlich gehörigen, im Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gute Toloma nachstehende zum Gehorchslande dieses Gutes gehörenden Grundstücke, als:

1) das im Dorfe Lewako sub Nr. 15 abgetheilte Grundstück Punde, groß 14 Thl. 84 Gr., auf den Hiob Mölberg für den Preis von 1493 Rbl. 34 Kop. S.;

2) das im Dorfe Punni sub Nr. 1 abgetheilte Grundstück Punni Widrik, groß 19 Thl. 76 Gr., auf den Widrik Puumann für den Preis von 1984 Rbl. 36 Kop. S.;

3) das im Lewako-Dorfe sub Nr. 8 abgetheilte Grundstück Ado Otsing, groß 18 Thl. 57 Gr., auf den Reinhold Otsing für den Preis von 1863 Rbl. 27 Kop.;

4) das im Lewako-Dorfe sub Nr. 10 a abgetheilte Grundstück Otsing, groß 9 Thl. 89 Gr., auf den Joseph Otsing für den Preis von 998 Rbl. 84 Kop. S.;

5) das im Lewako-Dorfe sub Nr. 10 b abgetheilte Grundstück Pali, groß 9 Thl. 89 Gr., auf den Widrik Palmann für den Preis von 998 Rbl. 84 Kop. S.;

6) das im Lewako-Dorfe sub Nr. 11 abgetheilte Grundstück Märestemaa Karel, groß 14 Thl. 67 Gr., auf den Hiob Mölberg für den Preis von 1400 Rbl. S.;

7) das im Lewako-Dorfe sub Nr. 12 abgetheilte Grundstück Märestema Joseph, groß 13 Thl. 21 Gr., auf den Fritz Otsing für den Preis von 1100 Rbl. S.;

8) das im Lewako-Dorfe sub Nr. 13 abgetheilte Grundstück Sichunga, groß 25 Thl. 87 Gr., auf den Johann Jacob Kund und Jaan, Hindrik und Michel, Gebrüder Kund für den Preis von 2596 Rbl. 57 Kop. S.;

9) das im Lewako-Dorfe sub Nr. 16 abgetheilte Grundstück Möldo, groß 15 Thl. 52 Gr., auf den Hiob Mälberg für den Preis von 1557 Rbl. 72 Kop. S.;

10) das im Wanküll-Dorfe sub Nr. 27 abgetheilte Grundstück Jürwi, groß 14 Thl. 49 Gr., auf den Ado Horsberg und Otto Wiand für den Preis von 1300 Rbl. S.;

11) das im Wanküll-Dorfe sub Nr. 28 abgetheilte Grundstück Pinde, groß 16 Thl. 73 Gr., auf den Joseph Pindock für den Preis von 1681 Rbl. S.;

12) das im Wanküll-Dorfe sub Nr. 30 abgetheilte Grundstück Leppa, groß 14 Thl., auf den Joseph Hortsing und Jacob Otsing für den Preis von 1400 Rbl. S.;

13) das im Wanküll-Dorfe sub Nr. 32 und 33 abgetheilte Grundstück Mälton und Sila, groß 36 Thl. und 56 Gr. auf Gustav, Peep, Michel und Paap, Gebr. Mälto für den Preis von 3661 Rbl. 16 Kop. S.,

14) das im Wanküll-Dorfe sub Nr. 36 abgetheilte Grundstück Sulsi, groß 16 Thl. 45 Gr., auf Pedo und Adam, Gebrüder Surrmann für den Preis von 1650 Rbl. S.;

15) das im Wanküll-Dorfe sub Nr. 40 abgetheilte Grundstück Parma, groß 12 Thl. 80 Gr., auf Adam Punnisk für den Preis von 1288 Rbl. 80 Kop. S. und

16) das im Wanküll-Dorfe sub Nr. 42 abgetheilte Grundstück Zerna, groß 13 Thl. 47 Gr., auf Jacob und Michel, Gebrüder Zernask für den Preis von 1352 Rbl. 17 Kop. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen, auf dem Gute Toloma ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwaigen Erben angehören sollen, als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jede, — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen

und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten Grundstücke sammt allen Appertinentien den Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.
Dorpat, am 27. Mai 1861. Nr. 729. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen des dimittirten Gardelieutenants Andreas von Reusner, in Folge des laut Anzeige Supplicantis in Zarskoje-Selo am 17. Februar d. J. erfolgten Ablebens seiner Mutter, Ihrer Excellenz der verwittweten Frau Generalin Alexandra von Reusner geb. Denissieff verfügt worden, das zufolge hofgerichtlicher Resolution vom 5. September a. pr. sub Nr. 3337 allhier bei dem Hofgerichte von der nunmehr verstorbenen verwittweten Frau Generalin Alexandra von Reusner geborenen Denissieff, Excellenz, zur Aufbewahrung niedergelegte versiegelte Testament derselben d. d. 27. August 1860 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde am 4. Juli d. J. öffentlich zu entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; Als welches Allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das zu verlesende vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.
Riga, Schloß den 23. Mai 1861.
Nr. 1756. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hier selbst verstorbenen Knochenhauermeisters Carl Robert Schumann, bestehend außer einigem Mobiliar-Vermögen in dem allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 132a belegenen hölzernen Hause nebst Appertinentien entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahr und 6 Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 30. Juni 1862 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll, wonach sich Jeder, den solches angeht zu richten hat. V. R. W.
Dorpat-Rathhaus am 19. Mai 1861.
Nr. 639. 1

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Lemsal werden hiemit alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der am 28. Februar 1856 hier verstorbenen Wittwe des Dünamündeschen Festungsgeistlichen Johann Justinow, Ljubow Nicolajewa Justinowa geb. Ostrowetzky irgend welche Erbansprüche zu formiren im Stande sein sollten, aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens bis zum 16. October a. c. sub poena praeclusi bei diesem Rathe oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigen Falls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt; sondern ipso facto praecludirt sein sollen. Nr. 479. 1
Lemsal Rathhaus, den 16. Mai 1861.

* * *

Demnach der hiesige Bürgerokladist und gewesene Canzellist des Rigaschen Kreisgerichtes Friedrich Salomon Sarring sich in Lemsal am 13. Mai a. c. mit Hinterlassung einigen Mobiliar- und Immobilien-Vermögens vom Leben zum Tode gebracht hat, als werden von dem Rathe der Stadt Lemsal alle Diejenigen, die an die Hinterlassenschaft defuncti aus irgend welchem Grunde Ansprüche zu formiren gesonnen sein sollten aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato hujus proclamatis i. e. bis zum 1. September 1861 bei diesem Rathe oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf solcher Frist Niemand weiter gehört werden wird. Nr. 490. 1
Lemsal Rathhaus, den 24. Mai 1861.

## Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die auf 235 Rbl. 6¼ Kop. S. veranschlagten Reparaturen an dem Gebäude der Rigaschen Krons-Elementarschule zu übernehmen, — hierdurch aufgefordert, zum Torge am 26. und zum Peretorge am 30. Juni d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Kanzellei die Bedingungen und der Kosten-Anschlag täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, — sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen. Nr. 6062. 1

Riga-Schloß, am 6. Juni 1861.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя ремонтное исправленіе зданія Казеннаго Начальнаго Училища въ Ригѣ по смѣтѣ на 235 руб. 6¼ коп. съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 26 и къ переторжкѣ 30. Іюня сего года, заблаговременно и не позже 1 часа по полудни и представили надлежащіе залоги, равняющіеся третьей части подрядной суммы при особыхъ объявленіяхъ. Условія и смѣту можно видѣть въ Канцеляріи Палаты ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней. № 6062. 1

Рига, 16. Іюня 1861.

* * *

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die Lieferung von Arrestanten-Kleidungsstücken für das Rigasche Stadtgefängniß zu übernehmen, hiemit aufgefordert, zum Torge am 26. und zum Peretorge am 30. d. M. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen. Nr. 6057. 1

Riga-Schloß, am 16. Juni 1861.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку одежды и обуви для арестантовъ Рижской городской тюрьмы, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 26. и къ переторжкѣ 30. Іюня сего года, заблаговременно и не позже 1 часа по полудни и представили надлежащіе залоги, равняющіеся третьей части подрядной суммы при особыхъ объявленіяхъ.

Рига, 16. Іюня 1861 года. № 6057. 1

* * *

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die auf 121 Rbl. 55½ Kop. S. veranschlagten Reparaturen an dem Gebäude der Rigaschen russischen Kreisschule zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 26 und zum Peretorge am 30. Juni d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Kanzellei die Bedingungen und der Kosten-Anschlag täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, — sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Riga-Schloß, am 16. Juni 1861.

Nr. 6051. 1

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя ремонтное исправленіе зданія Рижскаго Уѣзднаго Училища въ Ригѣ по смѣтѣ на 121 руб. 55½ коп., съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 26. и къ переторжкѣ 30. Іюня сего года, заблаговременно и не позже 1. часа по полудни и представили надлежащіе залоги, равняющіеся третьей части подрядной суммы при особыхъ объявленіяхъ. Условія и смѣту можно видѣть въ Канцеляріи Палаты ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней. № 6051.

Рига, 16. Іюня 1861 года. 1

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung sind zum 5. Juli d. J. abermalige Torge anberaumt worden über die Lieferung:

1) der für das Militair erforderlichen Talglichte,
2) des zur Gassenbeleuchtung erforderlichen Hanföls,
3) von Spiritusgas,
4) von Lampendochten und
5) über die Remonte des Gassenbeleuchtungs-Apparats;

demnach die auf obige Torge Reflectirenden aufgefordert werden, zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, am 22. Juni 1861.

Nr. 72. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, отъ 2. Декабря 1860г. за № 4272, на удовлетвореніе долговъ Полковницы Елисаветы Петровой Беклешовой, въ остальномъ количествѣ 6230 р. 52¾ к. с. будутъ про-

даваться съ публичныхъ торговъ изъ непроданныхъ участковъ, принадлежащей Беклешовой, Спасской мызы, состоящей С. Петербургской губерніи и уѣзда, 3. стана, участки: подъ № 3-й, въ коемъ земли 1 дес. 1170 кв. саж. оцѣненный въ 357 руб. с., № 19 — 11 дес. 1245 кв. саж. въ 2764 руб. с. и № 20 — 12 дес. 663 кв. саж. въ 2946 руб. сер. Продажа сія будетъ производиться на каждый участокъ отдѣльно въ срокъ торга 18. Іюля 1861 г. съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, считая этотъ срокъ, на основаній 2129 ст. 2 ч. X т. Св. Зак. Граж. (изд. 1857 г.) отъ дня продажи послѣдняго участка, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись, планъ и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. При семъ предъявляется, что если послѣдне данная за означенные участки на переторжки цѣна небудетъ вполнѣ покрывать суммы нужной на окончательное удовлетвореніе долговъ Беклешовой, то на другой день предоставляется желающимъ торговаться и на слѣдующіе затѣми участками, участокъ подъ № 21 — 11 дес. 280 1/2 кв. саж. оцѣненный 2668 руб. и такъ далѣе до тѣхъ поръ, пока данная за оные сумма не будетъ достаточна на полное удовлетвореніе безспорныхъ долговъ, съ изчисленными по день переторжки процентами и неустойками. По достиженіи же желаемой цѣли при продажѣ участковъ подъ № 3, 19 и 20, остальные за тѣмъ участки продаваться не будутъ. 1

## Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hiemit bekannt, daß am 11. Juli um 11 Uhr Morgens im Packhause einkommender Waaren folgende confiscirte Waaren öffentlich sollen verkauft werden, als: 1716 Arſ. Zitz, 523 Arſ. Baumwollenzeug, 120 Arſ. Wollenzeug, 332 seidene, wollene und baumwollene Tücher, 5 Pfund Baumwollentüll, genähte Wäsche und Kleider und Galanteriewaaren.

Riga, den 21. Juni 1861.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 11. будущаго Іюля въ 11 часовъ утра въ Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ будутъ продаваться съ публичнаго торга конфискованные товары, а именно: 1716 ар. ситцу, 523 ар. бумажной и 120 ар. шерстяной матеріи, 332 шелковыхъ, шерстяныхъ и бумажныхъ платка, 5 фунтовъ тюлю бумажнаго, шитое бѣлье, платье и галантерейные товары.

Рига, 21. Іюня 1861 года.

---

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das P.-B.-B. des zum Gute Bresilien verz. Jurre Fritz Silling vom 19. Mai 1861 Nr. 3714, giltig bis zum 22. April 1862.

Das P.-B.-B. des Gem. des Libauschen Inf.-Reg. Peter Jacowlew Puß vom 9. Febr. 1859 Nr. 414, giltig bis zum März 1860 prolong. auf ein Jahr.

---

## Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl August Friedrich Wilhelm Klinker, 3

Wittwe Marjana Sophie Knothe nebst Familie, Carl Friedrich Silsky, Eduard Johann Silsky, Paul August Heinrich Wortmann, Wilhelm Burchard Bowe, 2

Indrik Kunstirs, Justine Eleonore Pettavel geb. Feiring nebst Töchtern Franziska Emilie und Julie Antonie Pettavel, Anna Maisit, 1

nach dem Auslande.

Johann Alexander Magnus, Matwei Iwanow, Anna Platonowa, Michail Andrejew Karnelewitsch, Ustin Masliäk, Maria Louise Kettlitz, Alexei Iljin Migdalow, Semen Petrow Tribuschkin, Jankel Aisikow Lisschitz, Schuhmachergesell Ipolit Adasinsky, Peter Stepanow Leontjew, Afonast Frolow Afonin, Iwan Denissow Simitzky, Friedrich Simon Pfeiff, Dorothea Henriette Haus, Johann Friedrich Krüger, Matrena Jakowlewa Lebedewa, Anna Pawlowa Lebedewa, Josif Matwejew Chorosckewitsch, Dmitri Maximow Polakow, Johann Jacob Bettcher, Wassili Wassiljew Sapzow, Uljana Jefremowa Palawinka, Joh. Fried. Siering, Johann Carl Seebode, Dorothea Willmann, Iwan Ossipow Kuleschew,

nach andern Gouvernements.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**